

Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde N a s t ä t t e n

vom 05.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)
- des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung vom 27.09.2019 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer, Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte und Ausbilder

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 3.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Werten gemäß § 10 und 11 FwEVO. Sofern die FwEVO keinen Fixbetrag festsetzt, sondern lediglich einen Rahmen für die Aufwandsentschädigung vorgibt, errechnet sich die Aufwandsentschädigung anhand des Mindestbetrages nach der FwEVO multipliziert mit den nachfolgend festgelegten Faktoren. Die Beträge werden abgerundet auf volle Eurobeträge. Der Faktor beträgt für:

- | | | |
|------|--|--|
| 1. | den Wehrleiter | Faktor: 1,12 |
| 1.1 | die stellvertretenden Wehrleiter
als ständige Vertreter (bis zu drei) | Faktor: 0,50 (Basis Wehrleiter nach Nr. 1) |
| 2 | die Wehrführer | |
| 2.1. | der Stützpunktwehren
Miehlen und Nastätten | Faktor: 2,65 |

2.1.1.	die stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktwehren als ständige Vertreter	Faktor: 0,45 (Basis Wehrführer nach Nr. 2)
2.2.	der Ausrückebereichseinheiten Bogel, Gemmerich, Holzhausen und Welterod	Faktor: 1,90
2.3.	alle übrigen	Faktor: 1,15
3.	die Jugendfeuerwehrwarte	
3.1	der Verbandsgemeinde	doppelter Betrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO
3.2	alle übrigen	Betrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO
4.	die Gerätewarte	
4.1.	Erster Gerätewart	Faktor: 10,00
4.2.	Zweiter Gerätewart	Faktor: 8,90
4.3.	weitere Gerätewarte (zwei)	Faktor: 5,60
4.4.	Atemschutzgerätewarte (bei drei)	Faktor: 8,50
	Atemschutzgerätewarte (bei vier)	Faktor: 6,40
5.	die Feuerwehrangehörigen	
5.1.	für die Alarm- und Einsatzplanung	Faktor: 1,03
5.2.	für die Bedienung, Wartung und Pflege Der Informations- und Kommunikationsmittel	Faktor: 1,03
5.3.	für die Wartung und Pflege Digitalfunk	Faktor: 1,03

(3) Die Verbandsgemeindeausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde entsprechend § 11 Abs. 1 FwEVO.

(4) Die Brandschutzerzieher erhalten jährlich je geschulte Einrichtung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €

(5) Im Falle der Abwesenheitsvertretung erhält der Stellvertreter für jeden vollen Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels der Aufwandsentschädigung der der vertretenen Person zustehenden Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung ist auf die Aufwandsentschädigung eines ständigen Vertreters anzurechnen.

(6) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 27.09.2019.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Nastätten, 05.12.2019

Gez. Güllering (S.)

Güllering
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/34

, den 13.12.2019

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 28.11.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 05.12.2019 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.03.2010 am 12.12.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Zur Sammlung.
Abt. 2.1 zur Kenntnis

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel